

Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. 21/2021, S. 694), geändert am 01. Juli 2022 (StAnz. 29/2022, S. 848)

hier: Änderung

Die Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. 21/2021, S. 694), geändert am 01.07.2022 (StAnz. 29/2022, S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Nr. 4 wird der letzte Spiegelstrich des ersten Absatzes wie folgt gefasst:
 - mit der Maßnahme nicht begonnen wurde, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Beauftragung von Fachgutachten, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Teil I Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt keine Beihilfe nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU L 187, S. 1) dar, wenn das geförderte Gebäude oder die geförderte Maßnahme vollständig oder zum überwiegenden Teil im Rahmen der kommunalen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt werden.

Wenn die geförderte Maßnahme im Rahmen einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden wirtschaftlichen Nutzung eingesetzt werden kann (z. B. in Stadthallen, Schwimmbädern mit Wellness- oder Spaßbereichen, in Sportarenen, Theatern, Kureinrichtungen), erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 750.000 Euro nicht übersteigen, nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L 2023/2832, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten, auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen. Angaben zu gewährten „De-minimis“-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst.

3. Teil II (Förderung der energetischen Modernisierung) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Regelungen zu A) bis D) gelten für alle nach dieser Förderrichtlinie geförderten Modernisierungsmaßnahmen, die pauschalierten Kostenrichtwerte und technischen Anforderungen in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie gelten für alle Qualitätsstufen. Mehrausgaben für höhere energetische Qualitätsstufen werden durch gestufte Fördersätze berücksichtigt. Die pauschalierten Kostenrichtwerte in der Anlage 1 sollen in der Regel alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Die aktualisierte Anlage 1 wird sodann auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

4. Dem Teil III (Förderung von Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards) Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:
Die Höhe der Zuwendung je Quadratmeter Nettoraumfläche soll in der Regel alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Die angepassten Werte werden sodann auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 08.10.2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
I 4 – 078 a 16.02